

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 07.10.2026 die nachfolgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallgebührensatzung) vom 29.06.2005 in der Fassung vom
18.12.2024**

beschlossen:

Artikel I Änderungen

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Zahl der Restabfall- und der Bioabfallbehälter und den gewählten Behältergrößen bemessen. Die Abfuhrintervalle richten sich nach § 25 Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung.

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Für die 14-tägige/ * vierwöchige bzw. einmalige Leerung				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringediens		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
Restabfall				
40 l Sack*	-	-	77,28 €	-
80 l*	106,20 €	-	93,72 €	-
120 l*	135,60 €	-	123,12 €	-
80 l	150,72 €	5,80 €	125,76 €	4,84 €
120 l	200,64 €	7,72 €	175,68 €	6,76 €
240 l	394,44 €	15,17 €	344,64 €	13,26 €
1.100 l	1.621,32 €	62,36 €	-	-

Bei den mit * gekennzeichneten Behältergrößen handelt es sich um den 40 Liter Restabfallsack, der nur im Abfuhrsystem Benutzertransport angeboten wird, sowie Restabfallbehälter bei vierwöchigem Entleerungsintervall nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung.

Für die 14-tägige einmalige Leerung				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringendienst		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
Bioabfall				
80 l	110,28 €	4,24 €	82,20 €	3,16 €
120 l	142,80 €	5,49 €	114,72 €	4,41 €
120 l Saison	111,20 €	6,95 €	91,76 €	5,74 €
240 l	286,20 €	11,01 €	230,04 €	8,85 €
240 l Saison	222,08 €	13,88 €	183,20 €	11,45 €

Gemeinsame Nutzung eines Behälters gem. § 3 Abs. 6 Abfallsatzung Gebühr pro Gebührenpflichtiger				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringendienst		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
Restabfall				
80 l	97,20 €	3,74 €	84,72 €	3,26 €
120 l	133,08 €	5,12 €	120,60 €	4,64 €
240 l	262,92 €	10,11 €	238,20 €	9,16 €
1.100 l	1.111,56 €	42,75 €	-	-
Bioabfall				
80 l	55,20 €	2,12 €	41,16 €	1,58 €
120 l	71,40 €	2,75 €	57,36 €	2,21 €
240 l	143,04 €	5,50 €	114,96 €	4,42 €

2. § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Folgende Zuschläge werden erhoben:

- a) Bei Transportwegen über 15 m für je angefangene weitere 10 m 11 %,
- b) bei Behältertransport über Stufen (ausgenommen Bordsteinkanten und Schwellen von weniger als 10 cm Höhe)
 - von 1 bis 3 Stufen 10 %,
 - für jede weitere Stufe 2 %.

Die Zuschläge nach den Buchstaben a und b werden auf die Jahresgebühr nach Absatz 1 erhoben. Wird im Einzelfall nach der Einzelgebühr abgerechnet oder ist für die betroffene Behältergröße ausschließlich eine Jahresgebühr ausgewiesen, tritt an deren Stelle die Einzelgebühr bzw. der auf eine regelmäßige Leerung entfallende Anteil der Jahresgebühr.

c) Bei beantragter Sonderleerung von Abfallbehältern

100 %

der Einzelgebühr der betreffenden Leerung. Zuschläge nach den Buchstaben a und b werden, soweit die Verhältnisse der Sonderleerung sie auslösen, gesondert aus dieser Einzelgebühr berechnet und hinzugerechnet.

Treffen mehrere Zuschläge zusammen, werden sie jeweils gesondert aus der Gebühr berechnet, auf die sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwenden sind, und addiert.

3. § 2 Abs. 3 Nr. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

- a) Für jedes Einziehen, jedes Aufstellen und jedes Austauschen von nach § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältern auf einem Grundstück, das nicht unter Buchstabe b fällt, beträgt die Gebühr

bei 80-l- bis 120-l-Abfallbehältern	24,00 €
bei 240-l-Abfallbehältern	30,00 €
bei 1.100-l-Abfallbehältern	45,00 €

Austausch im Sinne des Satzes 1 ist auch der Wechsel eines Behälters gegen einen gereinigten Behälter derselben Größe und desselben Typs auf Antrag des Anschlusspflichtigen. Der kostenfreie Austausch bei natürlichem Verschleiß nach § 22 Abs. 6 der Abfallsatzung bleibt unberührt.

4. § 2 Abs. 3 Nr. 3 a) wird wie folgt neu gefasst:

- a) Für die Anlieferung andienungspflichtiger Abfälle im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebührengruppe	Abfallart	Gebühr €/Tonne
1	Restabfall	155,00 €
1	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,00 €
1	Sieb- und Rechenrückstände	155,00 €
1	Marktabfälle	155,00 €
1	Abfälle aus der Kanalreinigung	155,00 €
2	Strahlmittelabfälle	118,00 €
2	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	118,00 €
2	Glas	118,00 €
2	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	118,00 €
2	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	118,00 €
2	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	118,00 €
2	Asbesthaltige Baustoffe	118,00 €

2	Baustoffe auf Gipsbasis	118,00 €
2	Rost- und Kesselaschen	118,00 €
2	Sandfangrückstände	118,00 €
2	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	118,00 €
2	Straßenkehricht (ohne Organik)	118,00 €
3	Dämmmaterial	129,00 €
5	Bioabfall (ohne kommunale Sammlung)	95,00 €
6	Sperrmüll (ohne kommunale Sammlung)	120,00 €
7	Kompostierbare Abfälle (Park- und Gartenabfälle)	65,00 €
8	Bitumengemische ohne Anhaftungen	425,00 €
9	Dämmmaterial mit Bitumenanhaftungen	552,00 €
10	Altholz A I bis A III	50,00 €
	Kleinmengenanlieferungen	pro Anlieferung
	Kleinmengenanlieferung bis 0,5 cbm	5,00 €
	Kleinmengenanlieferung bis 1,0 cbm	10,00 €
	Kleinmengenanlieferung bis 2,0 cbm	20,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 07.10.2026
Stadt Wilhelmshaven

In Vertretung

Bruns
Stadtrat